



Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Brugg, 28. Juli 2009

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN Revision VVG 2009

Vernehmlassung zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung in Bezug auf die geplante Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir begrüßen die Revision grundsätzlich. Wir bitten Sie aber, insbesondere bei der definitiven Ausgestaltung des Gesetzes, darauf zu achten, dass zum besseren Verständnis und zur Erhöhung der Rechtssicherheit, für gleiche Sachen und Handlungen, durchgängig die gleiche Terminologie verwendet wird. Wir sprechen uns für einen wirkungsvollen Konsumentenschutz aus. Dies ist im Versicherungsgewerbe von besonderer Bedeutung, da das Versicherungswesen und die Versicherungsverträge für viele Konsumenten nur sehr schwer verständlich sind. Es gilt dabei aber Mass zu halten, damit nicht Auflagen und Vorschriften erlassen werden, die administrativ kaum oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand zu bewältigen sind. Es gilt daran zu denken, dass vermehrte Auflagen auch immer höhere Kosten bedeuten, die letztendlich durch die Prämienzahler zu begleichen sind.

Stellungnahme

Art. 5 Antrag des Versicherungsnehmers

Wir begrüßen die Einführung einer Bindungsfrist von drei Wochen. Damit bleibt den Kunden mehr Zeit um die Offerten zu prüfen und allenfalls auch Konkurrenzofferten einzuholen.

Art. 18 Verletzung der Anzeigepflichtverletzung Grundsatz / Art. 19 Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflichtverletzung

Die hier vorgesehenen Verbesserungen für Personen, welche die Anzeigepflicht verletzen, erachten wir als zu weit gehend. Es ist zu beachten, dass die durch Anzeigepflichtverletzung erschlichenen Leistungen von den ehrlichen Versicherten bezahlt werden müssen.

Antrag: Wir beantragen, den im heutigen VVG bestehenden Wortlaut, wie er im Rahmen der Teilrevision des VVG per 1. Januar 2006 eingeführt wurde, unverändert ins neue VVG zu übernehmen.



Art. 27 Einlöschungsklausel

Nach dem die Informationspflicht des Kunden wesentlich erhöht wird, erscheint uns der 2. Abs. von Art. 27 überflüssig. Er führt lediglich zu Komplikationen und widerspricht auch der Aushändigungspflicht der Police gemäss Art. 11 Abs. 1.

Antrag: Art. 27 Abs. 2 ersatzlos streichen.

Art. 32 Teilbarkeit

Antrag: Dieser Artikel müsste im Anhang 1 bei den zwingenden Artikeln aufgeführt werden.

Art. 34 Abwendung und Minderung des Schadens

Es ergibt keinen Sinn, diesen Artikel als halbzwingend zu erklären.

Antrag: Art. 34 aus der Liste in Anhang 2 streichen.

Art. 35 Schadenanzeige

Antrag: Art. 35 dispositiv ausgestalten, d.h. aus Liste 2 im Anhang streichen.

Art. 40 Abschlagzahlungen

Dieser Artikel ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ergibt Abs. 2 keinen Sinn.

Antrag: Art. 40 Abs. 2 streichen.

Art. 40 Prämienanpassungsklausel

Grundsätzlich gehört der Schutz, dass durch das Zugrundelegen falscher Annahmen Lockvogelangebote erstellt werden können, ins VAG und die Finma hat darüber zu wachen, dass solche Angebote nicht bewilligt werden. Es muss möglich sein, zukünftige Prämienanpassungen in die allgemeinen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Antrag: Art. 40 Abs. 1 sollte wie folgt formuliert werden:

Eine Anpassungsklausel, die das Versicherungsunternehmen ermächtigt, die Prämie einseitig zu erhöhen, muss schriftlich vereinbart werden.

Art. 55 Kündigung im Schadenfall

Es ist für die Versicherten nicht wünschenswert, dass die Lebensversicherung im Schadenfall gekündigt werden kann.

Antrag: Art. 55 Abs. 4 "neu": Dieser Artikel gilt nicht für die Lebensversicherung.

Art. 57 Nachhaftung

Wir befürchten, dass dieser Artikel in der Praxis zu grossen Unsicherheiten führen wird. Zumindest müsste er dispositives Recht darstellen, damit in den AVB die jeweils sinnvolle Lösung vereinbart werden kann.

Antrag: Art. 57 streichen oder zumindest aus Anhang 2 entfernen, d.h. als dispositiv gestalten.

Art. 67 Aufgaben

Diesen Artikel begrüssen wir ausdrücklich.

Art. 68 Entschädigung

Wir begrüssen es ausdrücklich, wenn die Makler ihren Kunden einerseits Rechnung für die geleistete Arbeit stellen können und auf der anderen Seite die ihnen durch den Versicherungsverkauf zufließenden Entschädigungen den Kunden auszahlen müssen. Es ist auch richtig, dass der Makler seine Rechnung an



den Kunden nur dann mit den ihm von den Versicherern zufließenden Entschädigungen verrechnen kann, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vertraglich geregelt wird.

Allenfalls sollte Art. 68 aber noch mit einem Absatz erweitert werden, der festhält, dass Entschädigungen von Versicherungsgesellschaften an Makler für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen wie Hilfe bei der Schadenregulierung oder dem Prämieninkasso etc., nicht an den Kunden weiter gegeben werden müssen.

Art. 71 Vertretung und Haftung

Es erscheint uns als zu weit gehend, wenn der Versicherungsagent generell ermächtigt wird, im Namen des Versicherungsunternehmens Verträge abzuschliessen.

Antrag: Wir beantragen, in Abs. 1 den Satzteil "Verträge abzuschliessen" zu streichen und den Abs. 2 wie folgt auszuformulieren:

Zum Abschluss eines Versicherungsvertrages ist die Versicherungsagentin oder der Versicherungsagent nur ermächtigt, wenn ihr oder ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist. Die Ermächtigung kann sich auf einen oder mehrere Versicherungszweige beziehen.

Art. 72 Besonders schützenswerte Personendaten

Gestützt auf Art. 328b OR und das Datenschutzgesetz, welches den Persönlichkeitsschutz von Art. 28 ZGB konkretisiert, gelten die in Art. 72 aufgeführten Rechte und Pflichten für die Arbeitgebenden und die Versicherer schon heute. Es ist nicht sinnvoll, diese allgemein gültigen Vorschriften explizit nochmals ins VVG aufzunehmen.

Antrag: Art. 72 ersatzlos streichen.

Art. 73 Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung

Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedenken, die wir bereits zu Art. 72 vorgebracht haben. Wir erachten es auch nicht als sinnvoll, wenn mit dem VVG ins Arbeitsrecht eingegriffen wird.

Antrag: Art. 73 ersatzlos streichen.

Art. 74 Früherfassung / Art. 75 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die Aufnahme dieser Artikel ins VVG begrüßen wir ausdrücklich.

Art. 81 Folgen bei ungekündigten Verträgen

Wir erachten die vorgeschlagene proportionale Kürzung aller Verträge als gefährlich, da dadurch die Missbrauchsgefahr erhöht wird. Ein Konkurrent kann so den bisherigen Versicherer durch Abschluss einer Doppelversicherung zumindest teilweise, wenn nicht gar ganz verdrängen. Damit wird die Doppelversicherung eher gefördert als verhindert und Versicherer, die gezielt Doppelversicherungen anbieten, belohnt. Wir sind der Meinung, dass grundsätzlich der jüngere Vertrag reduziert werden soll. Mit dieser Lösung wird der Missbrauch bekämpft und es kann in jedem Fall eine sinnvolle Lösung gefunden werden, so dass sich eine unterschiedliche Behandlung von Vollwert- und Erstrisikoversicherung erübrigt.

Antrag: Wir beantragen folgende Formulierung von Art. 81 VVG:

- 1) Bleiben mehrere Verträge ungekündigt, so werden die Versicherungssummen des jüngeren Vertrages soweit reduziert, als das Total der Versicherungssummen dem Versicherungswert entspricht.*
- 2) Für Verträge mit reduzierter Versicherungssumme ist die tarifgemässe Prämie geschuldet.*

Art. 85

Es ist nicht verständlich, dass dieser Artikel zwingendes Recht darstellen muss. Vielmehr ist es sinnvoll, es den Vertragsparteien zu überlassen, ob bei einer Summenversicherung andere Leistungen anrechenbar sein sollen oder nicht.



Antrag: Art. 85 aus der Liste im Anhang 1 streichen.

Art. 91 Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Aus erster Sicht erscheint das direkte Forderungsrecht für den Kunden eine vorteilhafte Regelung darzustellen. Bei näherer Betrachtung ergeben sich damit aber erhebliche Probleme. Die Privat- und auch die Betriebshaftpflichtversicherung sind in den meisten Bereichen freiwillige Versicherungen. Es bleibt den Einzelnen und den Unternehmungen also frei gestellt, ob und in welchem Rahmen sie sich gegen Haftpflichtansprüche versichern wollen. Das direkte Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer ergibt aber nur dann einen Sinn, wenn der Geschädigte sicher sein kann, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, also eine obligatorische Versicherungsdeckung mit genau festgelegtem Umfang vorhanden ist, wie dies bei der Motorfahrzeughaftpflicht der Fall ist. Zurzeit steht die Einführung eines allgemeinen Haftpflichtversicherungsobligatoriums nicht zur Debatte. Es ist daher auch nicht sinnvoll, das direkte Forderungsrecht allgemein für die Haftpflichtversicherung einzuführen. Eine Ausdehnung des direkten Forderungsrechts ist ausserdem deshalb äusserst bedenklich, weil sie jegliche Eigenverantwortung für Tun und Handeln auf anonyme Dritte überwälzt und die dadurch erhöhten Kosten wiederum von der Gemeinschaft der Prämienzahler beglichen werden muss.

Andererseits muss natürlich gewährleistet werden, dass Leistungen, die ein Versicherer für einen Schadenfall erbringt, auch zum Geschädigten gelangen. Es ist daher die Regelung, wie sie im heutigen VVG besteht, ins neue VVG aufzunehmen.

Antrag: Der Wortlaut von Art 60. Abs. 1 des bestehenden VVG ist in Art. 91 des neuen Gesetzes zu übernehmen.

Art. 94 Schadenregelung

Wie unter Art. 91 erwähnt, handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung um eine freiwillige Versicherung. In dieser Situation ist es nicht haltbar, eine derartige Abfolge der Schadenregulierung ins VVG aufzunehmen und damit fundamental ins Haftpflichtrecht einzugreifen. Bei einer konsequenten Umsetzung des hier zugrunde liegenden Gedankens, müsste ja im Haftpflichtrecht für jene Fälle, in denen keine Haftpflichtversicherung besteht, eine analoge Regelung für den Haftpflichtigen vorgesehen werden. Dies erscheint aber absurd.

Antrag: Art. 94 ersatzlos streichen.

3. Abschnitt Rechtsschutzversicherung

Wir vermissen eintretend einen Artikel, der den Sinn und Zweck der Rechtsschutzversicherung umschreibt. Wir empfehlen deshalb, einen diesbezüglichen Artikel einzuführen.

Antrag: Art. ... Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, gegen Bezahlung einer Prämie, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten zu vergüten oder in solchen Angelegenheiten Dienste zu erbringen.

Art. 95 Geltungsbereich

Wir empfehlen diesen Artikel etwas umfassender und damit konkreter zu fassen.

Antrag: Art. 95, Die Bestimmungen dieses Abschnitts und des Art. 32 Abs. 1 VAG, sind nicht anwendbar auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens zur Verteidigung oder Vertretung der bei ihm gegen Haftpflichtansprüche versicherten Personen im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, wenn diese Tätigkeit aufgrund dieser Versicherung auch im eigenen Interesse des Haftpflichtversicherungsunternehmens liegt.

Art. 98 Wahl einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters

Wir erachten es als problematisch, wenn hier nicht mehr von einem Rechtsvertreter, sondern von einem Interessenvertreter gesprochen wird. Es ist unklar, wer alles darunter subsumiert werden kann. Wir sind



der Meinung, dass hier klar vom Rechtsvertreter gesprochen werden muss. Wir erachten es auch als problematisch, wenn in Lit. a der Beizug des Rechtsvertreters nicht mehr notwendig sondern lediglich geboten sein muss. Dies führt zu einer Ausuferung des Beizuges von externen "Interessenvertretern", die dazu führt, dass sich die Kosten der Rechtsschutzversicherung zum Schaden der Versicherungsnehmer wesentlich erhöhen und gleichzeitig auch die Wirksamkeit der Rechtsschutzversicherung vermindert wird.

Antrag: Wir beantragen Art. 98 wie folgt zu formulieren:

¹ *Die versicherte Person hat das Recht, frei eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter zu wählen, wenn*

a. dies wegen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens aus gesetzlichen Gründen notwendig ist oder

b. eine Interessenkollision vorliegt.

² *Tritt eine Interessenkollision ein, so muss das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person auf dieses Recht hinweisen.*

³ *Die Parteien können vereinbaren, dass die Beauftragung der Zustimmung des Versicherungsunternehmens bedarf. Wird sie verweigert, hat die versicherte Person das Recht, drei andere, unter sich nicht verbundene Personen, für die Vertretung vorzuschlagen. Eine davon muss das Versicherungsunternehmen akzeptieren.*

⁴ *Abs. 4 kann bei Einführung des verlangten Zweckartikels gestrichen werden.*

Art. 115 Informationspflicht bei Kollektivversicherungen

Antrag: Wir beantragen Abs. 1 durch die heute geltende Regelung von Art. 3 Abs. 3 VVG, die sich bewährt hat, zu ersetzen.

Art. 118 Verhältnis zur sozialen Krankenversicherung

Abs. 2 erscheint uns sachfremd, da Art. 69 des KVG nur für die freiwillige Taggeldversicherung Gültigkeit hat. Wenn bei den Zusatzversicherungen keine zeitlich unbeschränkt dauernden Vorbehalte angebracht werden können, wird das dazu führen, dass sich gewisse Personen gar nicht mehr versichern können, da ja keine Aufnahmepflicht besteht.

Antrag: Art. 118 Abs. 2 streichen.

Art. 121 Versichertennummer der AHV

Wir sprechen uns gegen die Einschränkung der Möglichkeit der Verwendung der AHV-Nummer nur auf den Sozialversicherungsbereich und die damit zusammenhängenden Zusatzversicherungen aus. Dadurch wird bei den Versicherungsunternehmungen lediglich die Verwaltung erschwert, was zu Zusatzkosten führt, welche die Versicherungen unnötig verteuern. Durch diese Einschränkung entstehen den Versicherten erhöhte Kosten, ohne dass sie einen Gegenwert erhalten. Wir schlagen vor, Art. 121 so zu gestalten, dass die AHV-Nummer für den ganzen Personenversicherungsbereich, insbesondere auch im Lebensversicherungsgeschäft, verwendet werden darf.

Antrag: Art. 121: Dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember unterstehende Versicherungsunternehmen sind berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung aller Personenversicherungen zu verwenden.



Art. 126 Übergangsbestimmungen

Abs. 2 führt dazu, dass im selben Vertrag bei einer Änderung sowohl das neue wie auch das alte Recht zur Anwendung kämen. Dies ist für die Versicherungsnehmenden sehr verwirrend und sollte vermieden werden.

Antrag: Abs. 2 ersatzlos streichen.

Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Wir erachten es nicht als sinnvoll, die gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsagent und als Versicherungsmakler zu verbieten. Es kann durchaus Sinn ergeben, dass eine Person ein Teilpensum als Versicherungsagent und ein Teilpensum als Makler ausübt. Nach dem sich Versicherungsmakler und Versicherungsagenten bei ihrer Kundschaft klar ausweisen müssen und die Makler gemäss Art. 68 E-VVG für ihre Tätigkeit durch die Versicherungsnehmer zu entschädigen sind, kann davon ausgegangen werden, dass für die Kunden eine genügend grosse Transparenz besteht. Es ist zudem Sache der Versicherungsunternehmen zu entscheiden, ob ihre Versicherungsagenten zusätzlich auch als Makler für andere Unternehmen tätig sein dürfen.

Das Verbot der gleichzeitigen Tätigkeit als Versicherungsagent und Makler ist ein ungerechtfertigter Eingriff in die Beruf- und Gewerbefreiheit. Diese gesetzliche Trennung führt in der Berufspraxis lediglich zu erhöhten Schwierigkeiten ohne auf der anderen Seite den Kunden einen Vorteil zu bieten.

Antrag: Art. 41 streichen.

Art. 87 Abs. 1 Bst. c^{bis}

Diese drakonischen Strafen entfallen, wenn Art. 41 gestrichen wird.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen bei der definitiven Ausgestaltung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor